DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2323 DER KOMMISSION

vom 22. November 2022

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäischer ‚Whatever it Takes'-Tag" gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 27. Juli 2022 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Europäischer ‚Whatever it Takes'-Tag" („European Day of ‚Whatever it Takes'") gestellt.

(2) Das Ziel der Initiative besteht den Organisatoren zufolge darin, die Europäische Kommission aufzufordern, einen Europäischen „Whatever it Takes"-Tag zur Erinnerung an den 26.7.2012 auszurufen und auf diese Weise das kluge institutionelle Handeln und die wegweisenden Fähigkeiten der Unionsorgane während der großen Rezession zu würdigen. Dies sei ein inspirierendes Beispiel für die funktionelle Widerstandsfähigkeit der EU und für die Kernkompetenzen, die Institutionen, Nationen und Gesellschaften benötigen, um parallel zur Bewältigung von Mehrfachkrisen Fortschritte zu bewirken.

(3) Weitere Informationen zum Gegenstand der Initiative sowie zu deren Zielen und Hintergründen sind in einem Anhang und in einem zusätzlichen Dokument mit dem Titel „Whatever it Takes Manifesto" zu finden, in dem Argumente für die Unterstützung der Initiative vorgelegt und erläutert werden. Ziel der Initiative ist es, einen „Whatever it Takes"-Tag (WIT-Tag) als „symbolischen Akt des Paneuropäismus" zu begehen, wobei auf die Aussage des ehemaligen Präsidenten der Europäischen Zentralbank, Mario Draghi, vom 26. Juli 2012 Bezug genommen wird, alles Notwendige zu tun, um den Euro zu retten; dies habe nach Ansicht der Organisatoren die Geschichte des Euro-Raums und die wirtschaftliche Integration entscheidend geprägt und sei als umfassendes Beispiel für moderne Führungsstärke und für eine inspirierende Vision anzusehen. Um ihre Argumentation für einem „WIT-Tag" zu stärken, formulieren die Organisatoren drei Kernbotschaften zu ihrem Vorschlag. Er soll a) dauerhaft an eine der wichtigsten Maßnahmen zur Rettung des Euro erinnern und somit als Akt der Anerkennung für das kluge institutionelle Handeln und die Widerstandsfähigkeit während der großen Rezession dienen, die eine ernsthafte Bedrohung für die Euro-Zone und die nationalen Volkswirtschaften darstellte; b) die Stimmen der EU zusammenbringen und die europäischen Werte Demokratie, kulturelle Vielfalt, Frieden und Menschenrechte in Zeiten würdigen, in denen solche Werte verhöhnt werden und Extremismus, Europaskepsis und Populismus in ganz Europa an Boden gewinnen; c) ein Schlaglicht auf die Anpassungs- und Krisenbewältigungsfähigkeiten werfen, die die europäischen Institutionen unter Beweis gestellt haben und aufrechterhalten müssen, um den Fortschritt voranzutreiben und künftige Herausforderungen zu meistern.

(4) Am 26. August 2022 unterrichtete die Kommission die Organisatorengruppe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 über ihre Bewertung, dass die Registrierungsanforderungen des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, d und e der genannten Verordnung erfüllt sind und dass die Anforderung des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b nicht anwendbar ist. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass sie aufgrund des im Antrag vom 27. Juli 2022 formulierten Wortlauts der Initiative nicht zu dem Schluss gelangen könne, dass die Anforderung des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt wird, und forderte die Organisatoren auf, die spezifischen Ziele des „Europäischen ‚Whatever it Takes'-Tages" sowie die konkreten Legislativmaßnahmen, die die Kommission vorschlagen soll, zu erläutern.

(5) Am 26. Oktober 2022 setzten die Organisatoren die Kommission von ihrer Entscheidung in Kenntnis, ihren Antrag auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 aufrechtzuerhalten, ohne den Gegenstand ihrer Initiative und die konkreten Legislativmaßnahmen, die die Kommission vorschlagen soll, weiter zu erläutern.

(6) Somit bleibt unklar, ob mit der vorgesehenen Ausrufung des WIT-Tages spezifisch auf die Wirtschafts- und Währungspolitik der Union Bezug genommen werden soll oder ob die Initiative die allgemeine Fähigkeit der Unionsorgane hervorheben soll, Herausforderungen anzunehmen und zu meistern, oder ob beides zutrifft.

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

(7) Die Verträge enthalten keine eigenständigen Bestimmungen, die die Festlegung von Gedenktagen oder -jahren ermöglichen. Zwar wurden in einigen Fällen besondere „Europäische Tage“ bzw. „Europäische Jahre“ förmlich durch Rechtsakte festgelegt; deren Rechtsgrundlage waren jedoch die materiellen Bestimmungen der Verträge, die den Gegenstand der jeweiligen Initiative betreffen. ([2])

(8) In Bezug auf das offensichtliche Ziel der Initiative, eine offizielle Ausrufung eines „Europäischen ‚Whatever it Takes‘-Tages“ zu erreichen, um die Stärke der Union bei der Bewältigung wirtschaftlicher und währungspolitischer Herausforderungen zu würdigen, kann die Kommission in Titel VIII AEUV über die Wirtschafts- und Währungspolitik keine geeignete Rechtsgrundlage identifizieren, die es ihr ermöglichen würde, einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, der ausschließlich die Ausrufung eines solchen besonderen europäischen Gedenktags zum Gegenstand hätte.

(9) Die von den Organisatoren vorgelegte Beschreibung der Initiative umfasst jedoch auch einige bereichsübergreifende Aspekte, aus denen sich schließen lässt, dass die Initiative eine allgemeinere Ausrichtung hat, also nicht auf bestimmte Politikbereiche ausgerichtet ist, und rein der Erinnerung dient. So besteht laut der Beschreibung eine der Kernbotschaften der Initiative darin, die Stimmen der EU zusammenbringen und die europäischen Werte Demokratie, kulturelle Vielfalt, Frieden und Menschenrechte zu würdigen; diese Werte entsprechen teilweise den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegten Grundwerten der Union bzw. den Zielen der Union gemäß Artikel 3 EUV.

(10) Weder die Artikel 2 und 3 EUV noch Artikel 17 EUV, auf den sich die Organisatoren in ihrem Antrag auf Registrierung beziehen, geben der Kommission die erforderlichen konkreten Befugnisse, um einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen; sie können somit nicht als Rechtsgrundlage für einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union herangezogen werden, der die Ziele der Initiative verfolgen würde. Allerdings wurden bereits auf Grundlage von Artikel 352 AEUV Maßnahmen erlassen, um die Bürgerinnen und Bürger für die Europäische Union und ihre Werte zu sensibilisieren und allgemein mit ihnen zu kommunizieren. ([3])

(11) Da die Initiative offensichtlich darauf ausgerichtet ist, die Achtung verschiedener Werte der Union zu fördern und diese Werte bekannt zu machen, da die angestrebten Ziele den in Artikel 3 EUV festgelegten Zielen der Union entsprechen und da die Initiative offenbar nicht auf die Einführung oder Änderung von Rechtsvorschriften in bestimmten in den Verträgen festgelegten Politikbereichen abzielt, ist der Schluss zu ziehen, dass es zumindest im Hinblick auf die Feststellung, ob die formalen Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt sind, nicht offensichtlich ist, dass die Kommission nicht in der Lage sein wird, auf Grundlage von Artikel 352 AEUV einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen, um einen auf die Erreichung der Ziele der Verträge ausgerichteten Gedenktag einzuführen. Die besagte Bestimmung ermöglicht es der Kommission, dem Rat einen Vorschlag für Maßnahmen vorzulegen, die erforderlich sind, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, wenn in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind.

(12) Somit liegt kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

(13) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.

(14) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise dafür vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.

(15) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.

([2]) Siehe z. B. Beschluss Nr. 940/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2011 über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) (ABl. L 246 vom 23.9.2011, S. 5) auf Grundlage des Artikels 153 Absatz 2 AEUV und Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1) auf Grundlage des Artikels 165 Absatz 2 AEUV.

([3]) Beispielsweise Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

(16) Die Initiative mit dem Titel „Europäischer ‚Whatever it Takes'-Tag" sollte daher registriert werden.

(17) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäischer ‚Whatever it Takes'-Tag" (European Day of ‚Whatever it Takes') wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäischer ‚Whatever it Takes'-Tag" (European Day of ‚Whatever it Takes'), vertreten durch Herrn Rui Pedro GONÇALVES DUARTE und Herrn David Jorge FERREIRA DA SILVA als Kontaktpersonen, gerichtet.

Straßburg, den 22. November 2022

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin